



Satzung der Schützengilde Faßberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Schützengilde Faßberg e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Faßberg und ist im Vereinsregister unter der Nummer 766 beim Amtsgericht in Celle eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., des Niedersächsischen Schützenverbandes und des Kreisschützenverbandes (Celle Stadt und Land e.v.), des Landessportbundes Niedersachsen und des entsprechenden Fachverbandes.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- a. Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln.
- b. Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports.
Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotenen leistungssteigernder Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung von Doping in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins an.

2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Jede die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a.) Mitglieder unter 18 Jahren – nicht stimmberechtigte Mitglieder
- b.) Mitglieder über 18 Jahre – stimmberechtigte Mitglieder
- c.) Ehrenmitglieder - stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person auf persönlichen Antrag werden.

Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden. Aus organisatorischen Gründen kann für einen begrenzten Zeitraum ein Aufnahmestopp festgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Nicht stimmberechtigte Mitglieder benötigen zur Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes sowie das Vereinsrecht des BGB an.

Das Mitglied verpflichtet sich, das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen. Dieser hat kraft seines Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.

Bei Verfehlungen aus wichtigem Grund, kann das Mitglied durch den Ehrenrat mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wogegen dem Mitglied innerhalb eines Monats der Einspruch zusteht, über solch einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beiträge

Der Begriff Beiträge beinhaltet:

- a) Geldbeiträge
- b) Umlage für Vereinszwecke
- c) Aufnahmegebühren
- d) Arbeitsleistungen, die für das Vereinseigentum erbracht werden

§ 7

Beitragswesen

1. Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Schüler, Jugendliche, Junioren und Ehrenmitglieder können geringere Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Art der Beiträge wird auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen mit der Einladung zur Veranstaltung bekannt zu machen.
2. Zum Beitrag gehören auch Arbeitsleistungen, zu denen jedes Mitglied herangezogen wird. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein entsprechendes Entgelt zu leisten. Der Umfang der Arbeitsleistungen und das ggf. zu entrichtende Entgelt wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Von der Verpflichtung zur Leistung der Arbeitsleistungen sind Schüler und Ehrenmitglieder befreit.
3. Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge trotz dreimaliger Aufforderung nicht gezahlt haben, so gilt sein Vereinsausschluss zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Mahngebühren für diese Aufforderungen werden erhoben. Die Forderungen nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen. Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und ähnliche Fälle, kann auf Antrag der Betroffenen für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Über beabsichtigte und beantragte Befreiung und Ermäßigungen entscheiden die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder den Mitgliederversammlungen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführende Vorstand über Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen entscheiden. Die Vereinsbeiträge sind auf die Vereinskonten zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.
4. Ist ein Vereinsmitglied länger als 3 Monate mit seiner Beitragspflicht im Rückstand, so kann der Ehrenrat den Ausschluss aus dem Verein beschließen.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer die höchsten Verdienstauszeichnungen besitzt und sich in beispielhafter Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch anderen Personen angetragen werden, die den Verein in besonderer Weise langfristig unterstützt und gefördert haben. Ausscheidende 1. Vorsitzende können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch den Geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.

§ 9

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. der Gesamtvorstand
- d. die Mitgliederversammlung
- e. der Ehrenrat

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder einzeln. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Geschäftsführend Vorstand besteht aus:

- a. dem / der 1. Vorsitzenden
- b. dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem / der Schatzmeister (in)
- d. dem / der Schriftführer (in)
- e. dem / der Vereinsschießsportleiter (in)

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b. dem / der Kommandeur (in)
- c. dem / der Jugendleiter (in)
- d. der Leiterin der Damengruppe

- e. dem Obmann der Sportschützen
- f. dem Platzmeister
- g. dem amtierenden König
- h. dem Obmann der Senioren
- i. dem / der Pressewart (in)

4. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und allen Stellv.

Der Vorstand ist auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorsitzenden im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes kann jeweils nur gewählt werden:

- a. der 1. Vorsitzende (in)
- b. der Schatzmeister (in)
- c. der Vereinesschießsportleiter (in)
- d. der stellvertretende (n) Schriftführer (in).

Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind in den ungeraden Jahren zu wählen.

Der / die 2. Vorsitzende und der / die Schriftführer (in), sowie alle stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden in den geraden Jahren gewählt.

§ 10

Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat setzt sich aus 5 (fünf) Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.
- 2) Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.
- 3) Angehörige des geschäftsführenden Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates werden.
- 4) Der Ehrenrat kann vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen werden.
- 5) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- 6) Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins unter Ausschluss eines Rechtsweges.
- 7) Er kann Strafen (schriftlich) aussprechen oder bestätigen
 - a) **Verwarnung**
 - b) **Verweis**
 - c) **Ausschluss**

§ 11

Wahlen

Die Wahlen können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt.

Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen und zu wählen.

Ebenso sind zwei Stimmzähler zu benennen und zu wählen. Der noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmenauszählung teil und führt darüber Protokoll.

Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende.

Nicht anwesende Vereinsmitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen (z.B. Krankheit, längere Reise). Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen.

§ 12

Kassenprüfung

Auf der Jahreshauptversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht mit dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 13

Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978.

2. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutzgesetz gem. der Satzung des NSSV. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des NSSV dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft seines Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.

§ 14

Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle leitet der Stellvertreter die Versammlung.

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Wahl des Ehrenrates
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Arbeitsstunden und deren Ablösungszahlungen
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dabei ist die Jahreshauptversammlung zwingend vorgegeben und hat möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattzufinden. Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen und Anträge gestellt werden. Zu Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf der Jahreshauptversammlung sind Jahresberichte: des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Vereinschießsportleiters und der Prüfbericht der Kassenprüfer den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Für den Vorstand ist Entlastung zu beantragen.

Bei den Versammlungen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen und nach Reinschrift zu unterzeichnen. Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Dieser Antrag muss schriftlich –unter Angabe des Grundes – gestellt und beim Vorsitzenden eingereicht werden. Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorsitzende, hat unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Kenntnis gebracht werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Sie können nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Vereinsmitglieder, sind diese Anträge schriftlich 1 Monat vor Beginn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

Diese Anträge müssen mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt und unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat unter Angabe des Tagesordnungspunktes – mindestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung – einzuladen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind ungültig.

§ 17

Auflösung es Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Faßberg mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung (§ 2) genannten Ziele verwandt werden kann.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bis zur rechtlichen Auflösung des Vereins bleiben der amtierende geschäftsführende Vorstand im Amt.

§ 18

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung der Schützengilde Faßberg e.V. am 17.03.2000.

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schatzmeisterin

.....
Vereinschießsportleiter

.....
1. Schriftführer

.....
Damenleiterin

.....
Jugendleiter

.....
Seniorenobmann